(A) Mit dem Entwurf setzt die Bundesregierung eine Anfang 2014 in Kraft getretene Änderung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in nationales Recht um. Positiv ist, dass mit der Neuregelung die rechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Einführung des Europäischen Berufsausweises für den tierärztlichen Beruf geschaffen werden.

Dabei werden neben der Umsetzung von EU-Recht auch weitere Anpassungen in der Bundes-Tierärzteordnung vorgenommen. Unter anderem soll klargestellt werden, nach welchem Verfahren Eignungs- oder Kenntnisstandsprüfungen im Rahmen der Anerkennung einer außerhalb Deutschlands erworbenen tierärztlichen Berufsqualifikation durchzuführen sind. Auch das ist eine transparenzschaffende Initiative.

Schließlich reagiert die Bundesregierung auf die zunehmende grenzüberschreitende Tätigkeit von Veterinären. Außerdem überwiegen in dem vorliegenden Entwurf neben dem Inhalt der tierärztlichen Mindestausbildung überwiegend Verfahrensvorschriften.

So weit, so unstrittig. Doch leider hat die Bundesregierung diese gute Möglichkeit, weitere sinnvolle und notwendige Anpassungen in der Bundes-Tierärzteordnung vorzunehmen, verstreichen lassen. Dazu zählt vor allem die Definition des tierärztlichen Berufsbildes, das in § 1 der Bundes-Tierärzteordnung gefasst ist. In der noch gültigen Fassung lautet § 1 (1):

> Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur (B) Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken.

Nun bestehen die aktuellen Herausforderungen an eine Tierärztin/einen Tierarzt nicht nur in der fachlichen Komplexität, sondern vor allem im Nutztierbereich im Praktizieren in einem Spannungsfeld zwischen Tierschutz und Tierproduktion.

Ich unterstelle einem Menschen, der sich für den Beruf des Veterinärs entscheidet, eine grundsätzliche Zugewandtheit zu den Mitgeschöpfen. Dennoch ist die Praxis in der intensiven Tierhaltung in nicht geringem Maße von ökonomischen Erwägungen und nicht nur von Tierliebe geprägt. Beispiele hierfür ist das Ausstellen von Ausnahmegenehmigungen für Eingriffe am Tier, Kontrolle von Schlachtprozessen und Tiertransporten. Hier sind Abhängigkeiten und Drucksituationen leider keine Seltenheit.

Aus diesem Grund hätte ich mir eine Neufassung des § 1 gewünscht, die nicht nur die Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes betont, sondern einen Paragrafen, der auch die Verantwortung des Tierarztes/der Tierärztin als Stimme der Mitgeschöpfe für eine Erreichung einer artgerechten Tierhaltung darstellt, einen Paragrafen, der nicht nur das Verhüten von Leiden und Krankheit als Aufgabe definiert, sondern vor allem auch die Schaffung und Erhaltung von Gesundheit, Wohlbefinden und artgerechtem Verhalten. Tierärzte sollen ganz selbstverständlich für ihre Sachkenntnis entlohnt werden und nicht für das Verkaufen von Medikamenten. Eine solche Formulierung hätte belegt, dass die Bundesregierung in ihren Bekundungen für mehr Tierwohl mehr sieht als eine Beruhigungspille für gesellschaftliche Forderungen. Doch diese Hoffnung wurde einmal mehr enttäuscht. Deshalb stimmen wir dem Entwurf nicht zu. (C)

Anlage 7

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten (Tagesordnungspunkt 20)

Dr. Silke Launert *(CDU/CSU):* Wir beraten heute über ein Thema, das uns alle angeht, über das aber keiner gerne spricht: Es geht um „Betreuung“, also darum, was geschieht, wenn wir in die Lage kommen, unser Leben nicht mehr selbstständig organisieren zu können. Natürlich ist das für uns kein angenehmer Gedanke, aber es kann nun mal jeden von uns treffen – durch einen Unfall, durch eine Krankheit oder auch weil uns im Alter schlicht die Kräfte ausgehen.

Damit in solchen Situationen nicht irgendjemand Entscheidungen für uns trifft, sollte rechtzeitig Vorsorge (D) getroffen werden, und zwar in Form einer Vorsorgevollmacht oder zumindest einer Betreuungsverfügung. Ich kann also nur raten: Klären Sie frühzeitig ab, wer für Sie in den wichtigen Fragen der Vermögens- oder Gesundheitssorge entscheiden soll.

Wenn Sie jetzt denken: „Das brauche ich alles nicht, ich bin doch verheiratet, das kann dann meine Frau oder mein Mann für mich regeln“, dann irren Sie sich. Nach aktuellem Recht können die nächsten Angehörigen nämlich einem medizinischen Eingriff beispielsweise nicht automatisch zustimmen. Tatsächlich besitzen Ehegatten, sofern keine Vorsorge getroffen wurde, zunächst so gut wie keine Entscheidungsrechte. Vielmehr muss grundsätzlich ein Gericht klären, ob der Partner die Befugnisse erhält oder ob eine dritte Person als gerichtlich bestellter Betreuer fortan die Entscheidungen treffen soll.

Erleidet zum Beispiel ein vierzigjähriger Ehemann einen Motorradunfall und kann in die notwendigen medizinischen Behandlungen im Krankenhaus nicht selbst einwilligen, so muss die Ehefrau grundsätzlich, wenn sie will, dass die Maßnahmen durchgeführt werden, erst einmal gerichtlich dafür sorgen, dass sie als Betreuerin bestellt wird.

Besonders schwierig wird es auch dann, wenn im hohen Alter das Lebensende abzusehen ist und dann auch noch extra für die medizinische Behandlung ein gerichtliches Betreuungsverfahren erforderlich wird. Es kann also durchaus sein, dass in einer Situation, in der man Angst und Sorge um den Partner hat und eh schon alles

(A) schwer genug ist, man sich auch noch mit dem Betreuungsgericht auseinanderzusetzen hat.

Das sollte so nicht sein und wollen wir daher nun ändern. Künftig soll das, wovon die Bürger mit guten Gründen ausgehen, nämlich dass der Mensch, der uns am nächsten steht, also der Ehegatte oder Lebenspartner, für uns sorgen und entscheiden soll, Gesetz sein. Das Anliegen des Bundesrats, dessen Gesetzentwurf uns hier vorliegt, wird von der Union daher grundsätzlich mitgetragen. Diskussionsbedarf besteht zwar noch bei der Reichweite der angenommenen Vollmacht, jedoch haben wir im weiteren parlamentarischen Verfahren noch ausreichend Zeit, um darüber zu beraten. Insbesondere wird die öffentliche Anhörung dazu ausreichend Gelegenheit geben.

Was uns aber außerdem bei diesem Thema noch umtreibt und bei dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Berücksichtigung fand, ist die Frage nach der Betreuungsvergütung. Leider gibt es nämlich auch Fälle, in denen es keinen Ehepartner gibt oder ein sonstiges Familienmitglied, das sich bereit erklärt, die Sorge zu übernehmen. Dann muss vom Gericht eine dritte Person bestellt werden. In letzter Zeit habe ich mich viel mit sogenannten Berufsbetreuern unterhalten. Eine Betreuerin hat mir dabei eine Geschichte erzählt, die mir besonders in Erinnerung geblieben ist: Sie erzählte von einem Obdachlosen, der bereits mehrfach polizeilich aufgefallen war und eines Tages von einem Auto angefahren worden ist. Er lag im Koma in einem Krankenhaus und die Ärzte hatten festgestellt, dass er schwer alkoholkrank war. Die Berufsbetreuerin wurde schließlich mit dem Fall betraut.

(B)

Der von mir geschilderte Fall ist keine Ausnahme. Tatsächlich sind in Deutschland etwa 1,3 Millionen Menschen auf Unterstützung angewiesen, weil sie krank, geistig oder körperlich behindert sind oder unter psychischen Störungen leiden. Um sie kümmern sich rund 12 000 Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen. Und wie es aussieht, wird die Zahl der rechtlichen Betreuungen vermutlich weiter steigen. Davon ist angesichts der demografischen Entwicklung in Deutschland auszugehen.

Um auf mein Beispiel zurückzukommen: Die Berufsbetreuerin berichtete mir, dass mit diesem Fall, aber auch mit vielen anderen ein großer Arbeitsaufwand verbunden war. Und als ehemalige Betreuungsrichterin kann ich auch bestätigen, wie wichtig und schwierig es ist, wirklich geeignete Personen für diesen Beruf zu finden. Der Berufsbetreuer muss in Notsituationen immer erreichbar sein, er muss zumeist regelmäßig Rechenschaft über die Finanzen des Betreuten beim Betreuungsgericht ablegen, Behördengänge erledigen, den Kontakt mit dem Betreuten halten und auch schon mal eine Lösung finden, wenn dem Betreuten die Wohnung gekündigt wurde.

Für diese Aufgaben stehen dem Berufsbetreuer nur eine pauschale Stundenanzahl zur Verfügung, wobei der Stundenlohn je nach Berufsabschluss zwischen 27 und 44 Euro pro Stunde variiert. Davon muss er sich als Selbstständiger nicht nur sein Büro einrichten, sondern auch seinen Bürobedarf, sein Porto, seine Fahrtkosten und seine Haftpflichtversicherung bezahlen. Letztere ist unverzichtbar, schließlich tragen die Berufsbetreuer eine große Verantwortung, nicht selten geht es um Leben und Tod. (C)

Es ist der Union daher ein wichtiges Anliegen, dass wir auch ein Auge auf die Berufsbetreuer haben und für sie bessere Rahmenbedingungen schaffen. Insbesondere wollen wir die Vergütungssätze der Berufs- und Vereinsbetreuer erhöhen. Nur so können wir auch für die Zukunft gewährleisten, dass wir gute Berufsbetreuer haben. Die aktuell geltenden Stundensätze wurden seit der Einführung der Pauschalvergütung im Jahre 2005 nicht mehr erhöht. Allein die Umsatzsteuer ist entfallen. Die damit verbundene Einkommenssteigerung ist nicht ansatzweise vergleichbar mit der bei tarifgebundenen Sozialpädagogen.

Mir ist durchaus bewusst, dass mit diesem Wunsch eine große finanzielle Belastung für die Justizhaushalte der Länder verbunden ist. Ich hoffe daher, dass wir im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens zu einem guten Ergebnis kommen werden.

Schließlich will ich noch mal darauf hinweisen, dass Betreuung ein Thema ist, das uns alle angeht. Wir sollten also nicht leichtfertig damit umgehen.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack *(CDU/CSU):* Heute befassen wir uns in erster Lesung mit einer Thematik, die vielen von uns bekannt sein dürfte. Wir debattieren einen Gesetzentwurf des Bundesrates, der den Beistand unter Ehegatten und Lebenspartnern verbessern soll und der in umfangreicher Form unter dem Begriff „Angehörigenvertretungsrecht“ bereits Beratungsgegenstand in der 15. Legislaturperiode war. (D)

Bevor ich auf den Inhalt dieser Bundesratsinitiative zu sprechen komme, möchte ich vorausschicken, dass wir uns in der Grundausrichtung dieses Vorhabens mit den Ländern einig sind. Wir wollen die Rechte der Ehegatten und Lebenspartner, die betreut werden müssen, stärken.

Kann eine volljährige Person, sei es durch Unfall oder Krankheit, nicht in medizinische Maßnahmen einwilligen, so kennt das geltende Recht bekanntlich bisher zwei Rechtsinstrumente, um Betroffene zu unterstützen und zu schützen: die Vorsorgevollmacht und die Bestellung eines rechtlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht.

Dabei halte ich die Vorsorgevollmacht für ein entscheidendes Instrument, das dem Grundsatz der Selbstbestimmung des Einzelnen Geltung verschaffen kann. In erster Linie will jeder Mensch selbst entscheiden; und wenn das nicht mehr möglich ist, dann entspricht es ebenfalls dem menschlichen Willen, selbst zu bestimmen, wer für einen handelt und entscheidet. An dieser Stelle sollten wir als Gesetzgeber nicht die Gelegenheit versäumen, auf die Tragweite einer privatautonomen Vorsorgevollmacht nochmals hinzuweisen und für sie zu werben.

Gleichwohl dürfen wir uns aber auch nicht der Realität verschließen. Die Vorsorgevollmacht ist noch nicht so weit verbreitet, wie wir uns das wünschen würden. Bis ins hochbetagte Alter werden Gedanken und Fragen wie folgende verdrängt: Wer soll für mich im Falle einer schweren Krankheit entscheiden? Welche medizinischen Maßnahmen möchte ich zulassen?

(A) Viele Menschen gehen indes davon aus, dass sie im Krankheitsfall von ihren Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnern ohne weitere Formalitäten vertreten werden können. Nach geltender Rechtslage ist dies jedoch nicht möglich. Aber genau an diese Erwartung der Bürger knüpft der Gesetzentwurf des Bundesrates an. Er will eine Vollmachtsvermutung „für den Bereich der Gesundheitssorge und in der Fürsorge dienenden Angelegenheiten" einführen. Hinter diesen Begriffen verbirgt sich neben der Möglichkeit zur Einwilligung in Notfalloperationen auch das Recht, grundlegende Entscheidungen zur Pflege und Rehabilitation für den zu betreuenden Ehegatten zu treffen. Der vertretende Ehegatte soll ebenso berechtigt werden, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen und zu entscheiden, ob der vertretene Ehegatte im Bett fixiert oder ob er gezielt durch Schlafmittel oder andere Medikamente am Verlassen des Krankenhauses gehindert werden darf.

Den Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs empfinden wir – und mein Tonfall lässt es schon vermuten – als zu weitgehend. Zwar wollen wir ein gesetzliches Vertretungsrecht im Bereich der Gesundheitssorge mittragen. Dieses soll aber insbesondere auf Einwilligungen in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe beschränkt werden. Damit wird das Ziel, für Notsituationen ein gesetzliches Vertretungsrecht zwischen Ehegatten und Lebenspartnern zu schaffen, auf einfachere Weise erreicht. Der entsprechende Änderungsantrag müsste den Kolleginnen und Kollegen bereits zugegangen sein.

(B) Wir wollen überdies die inhaltliche Nähe des Gesetzentwurf des Bundesrates dazu nutzen, ein weiteres wichtiges Vorhaben im Betreuungsrecht auf den Weg zu bringen: eine moderate Erhöhung der Vergütungssätze für Vereins- und selbständige Berufsbetreuer. Die vor rund zwölf Jahren mit Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes eingeführten und seitdem unveränderten Stundensätze des § 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes sollen um 15 Prozent angehoben werden. Das hätte zur Folge, dass die nach akademischer und beruflicher Ausbildung gestaffelten Stundensätze von derzeit 44 Euro in der höchsten Stufe auf 50,60 Euro, in der mittleren Stufe von 33,50 Euro auf 38,50 Euro und in der niedrigsten Stufe von 27 Euro auf rund 31 Euro ansteigen würden.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Anhebung geboten und angemessen ist. Qualitativ hochwertige Betreuung ist eben auch eine Frage der Vergütung, und eine angemessene Vergütung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für ein leistungsfähiges und zukunftsfestes Betreuungswesen. Gerade mit Blick auf die allgemeine Preissteigerung und die Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen seit Einführung des pauschalierten Vergütungssystems sehen wir es an der Zeit, die Vergütungssätze für Vereins- und selbständige Berufsbetreuer – und hier auch trotz des Wegfalls der Umsatzsteuerpflicht vor wenigen Jahren – zu erhöhen.

Wir schneiden uns die Zahlen ja nicht aus den Rippen oder argumentieren ins Blaue hinein. Wie auch schon bei Einführung des Vergütungssystems im Jahr 2005 gibt es empirisches Datenmaterial, das unsere Argumentation stützt. Dass die Schere zwischen tatsächlich geleistetem und vergütetem Aufwand auseinandergegangen ist, wird auch durch den kürzlich veröffentlichen Zweiten Zwischenbericht des Forschungsvorhabens zur Qualität in der rechtlichen Betreuung bestätigt, das durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegeben wurde. (C)

Wir können und wollen der Schließung von Betreuungsvereinen nicht weiter tatenlos zusehen. Über Jahre gewachsene Betreuungsstruktur darf nicht verloren gehen. Es ist ja auch nicht so, dass es der Staat besser, geschweige denn günstiger hinbekommen würde. Deswegen setzen wir uns mit dieser Verbindung zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern auch dafür ein, dass wir hier zu einem zügigen Abschluss der Änderungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz kommen. Denn was einmal verloren ist, muss erst wieder kostenintensiv aufgebaut werden.

Wir sind uns darüber bewusst, dass wir hier einen Vertrag zulasten Dritter aufsetzen. Wir müssen die Länder ins Boot holen. Ich bin mir natürlich auch darüber im Klaren, dass die Situation im Betreuungswesen nicht in jedem Bundesland gleich ist. In meinem Heimatbundesland Schleswig-Holstein läuft die Förderung der Betreuungsvereine sehr gut; aber auch hier braucht es eine zukunftsfeste Struktur. Mit der jetzt geplanten moderaten Vergütungserhöhung tragen wir dazu bei.

(D) ***Dr. Matthias Bartke*** *(SPD):* Ein Schlaganfall, ein schwerer Autounfall, eine plötzliche Krankheit – das alles sind Schicksalsschläge, mit denen wir uns in unserem Alltag lieber nicht beschäftigen. Und doch passieren sie immer wieder und viel zu oft. Solche Einschnitte sind eine schwere Last für die Ehepartner. Sie haben Angst um ihre Liebsten, sorgen sich, wie es weitergehen wird, und müssen oft auf die Schnelle vieles neu organisieren. Das ist noch um ein Vielfaches mehr belastend, wenn die Erkrankten nicht mehr selber entscheiden können. Es ist genau dieser Zeitpunkt, wenn über viele die Erkenntnis hereinbricht, dass die Entscheidungsbefugnis ihres Ehepartners nicht automatisch auf sie übergeht.

Ein Sorgerecht mit allen Vollmachten – etwa auch in Bezug auf gesundheitliche Angelegenheiten – haben nur Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Das ist längst nicht allen bekannt. Das Meinungsforschungsinstitut forsa hat dazu eine Umfrage durchgeführt. Das Ergebnis: Etwa zwei Drittel der Befragten gehen davon aus, dass bei schweren Erkrankungen oder Unfällen automatisch die nächsten Angehörigen für die betroffene Person entscheiden können. Andere Umfrageergebnisse machen außerdem deutlich, dass sich die große Mehrheit von Befragten wünscht, dass bei krankheitsbedingter Unfähigkeit die Partner füreinander entscheiden können. Wenn sich Erkrankte aber nicht rechtzeitig um eine entsprechende Vorsorgevollmacht gekümmert haben, sind dem gesunden Ehepartner die Hände gebunden. Er hat dann keine Entscheidungsrechte. Stattdessen muss zunächst ein Gericht klären, ob der Ehemann oder die Ehefrau die rechtliche Betreuung übernehmen kann. Für die Angehö-

(A) rigen bedeutet das Behördengänge, Gerichtstermine und zusätzliche Kosten.

Das will der Bundesrat mit seinem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten nun ändern. Es soll eine gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern geschaffen werden. Sie soll für den Bereich der Gesundheitssorge und der Fürsorge greifen. Ich denke, meine Einführung hat deutlich gemacht, dass auch wir diesem Anliegen sehr wohlwollend gegenüberstehen. Den Betroffenen werden Formalitäten erspart, und kurzfristige Betreuerbestellungen können vermieden werden.

Trotzdem werden wir den Gesetzentwurf nicht unverändert übernehmen. Das im Entwurf vorgesehene Vertretungsrecht wollen wir allein auf den Bereich der Gesundheitssorge beschränken. Damit wird das Vertretungsrecht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten entfallen. Ebenso lehnen wir die Vollmacht für freiheitsentziehende Maßnahmen ab. Da der Anwendungsbereich auf diese Weise beschränkt sein wird, können wir außerdem die verfassungsrechtlich bedenkliche Befugnis zum Öffnen der Post vermeiden.

Besonders kritisch sehen wir die im Bundesratsentwurf vorgesehenen Erklärungen. Der Ehegatte müsste für den Abschluss von Verträgen und für freiheitsentziehende Maßnahmen unter anderem ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Dieses Zeugnis dürfte maximal sechs Monate alt sein und müsste die Unfähigkeit des anderen Ehegatten zur Besorgung der Angelegenheiten bestätigen. Ein
(B) sechs Monate altes Zeugnis gibt im Zweifelsfall aber wenig Auskunft über die aktuelle Situation. Hier herrscht also Missbrauchsgefahr. Das müssen wir unbedingt verhindern.

Die von uns bevorzugte Beschränkung auf die Gesundheitssorge hat hingegen einen klaren Vorteil: Die Vertretung in diesen Belangen ist auf einen unstrittigen Bereich und einen kurzen Zeitraum beschränkt. Das minimiert das Missbrauchspotenzial. Der behandelnde Arzt kann aus eigener Anschauung beurteilen, dass der Patient seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Da nur der Gesundheitsbereich erfasst ist, brauchen Dritte keine Informationen über den Zustand des Betroffenen. Ein bis zu sechs Monate altes ärztliches Zeugnis ist damit überflüssig.

Eine unkompliziertere Anwendung wird dazu führen, dass Ehegatten in der Praxis vom Vertretungsrecht tatsächlich Gebrauch machen. Nur dann können wir kurzfristige Betreuerbestellungen auch wirklich vermeiden, so wie es der Gesetzentwurf beabsichtigt.

Je nach Schwere der Erkrankung kann der betroffene Ehegatte nach einer gewissen Zeit eine Vollmacht erteilen. Ist die Beeinträchtigung stärker und länger andauernd, so wird ohnehin eine Betreuerbestellung notwendig. Das wäre im Übrigen auch der Fall, wenn, wie im Bundesratsentwurf auch, vermögensrechtliche Angelegenheiten erfasst wären. Eine Beschränkung auf die Gesundheitssorge bringt also nur Vorteile, vermeidet aber gravierende Nachteile.

In der Summe schaffen wir mit unseren Änderungen (C) ein anwenderfreundliches Vertretungsrecht zwischen Ehegatten und Lebenspartnern für Notsituationen. Wir werden den Betroffenen damit zumindest eine Last in einer schweren Zeit nehmen können. Die enge zeitliche Begrenzung wie auch die Beschränkung auf die Gesundheitssorge beugen zugleich Missbrauch vor.

Die Vorsorgevollmacht wird dennoch nicht an Bedeutung verlieren. Das ist für uns von höchster Priorität. Denn nur die Vorsorgevollmacht vermeidet dauerhaft Betreuungen und kann das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen in vollem Umfang gewährleisten. Wer als Bevollmächtigter eingesetzt wird, kann jeder selbst entscheiden. Das ist eine Frage des Vertrauens und im besten Fall eben nicht des Gerichts. Es können auch für verschiedene Aufgaben unterschiedliche Personen eingetragen werden. Jemand, der ganz in der Nähe wohnt, kann beispielsweise für Gesundheitsfragen bevollmächtigt werden und jemand weiter weg für die Vermögensfragen.

Während wir mit der Vorsorgevollmacht also bereits ein sehr wirksames Instrument zur Verfügung haben, beschäftigt uns eine andere Baustelle im Betreuungsrecht noch sehr. Und zwar ist das die Vergütung der Berufsbetreuer. Die Pauschalvergütung der Berufsbetreuer ist seit 2005 unverändert. Die Kosten sind in den vergangenen elf Jahren aber gestiegen und auch die Einkommen vergleichbarer Berufsgruppen sind das ebenfalls. Eine Anpassung der Stundensätze halten wir deshalb für unbedingt notwendig. (D)

Die demografische Entwicklung, aber auch die zunehmende Verrechtlichung vieler Lebensbereiche führen dazu, dass die Zahl der rechtlich Betreuten immer weiter zunimmt. Im hohen Alter können immer mehr Menschen nicht mehr eigenständige Entscheidungen treffen. Neben vielen Ehrenamtlern unterstützen die Berufsbetreuer die Betreuten in ihrer Entscheidungsfindung und kümmern sich um ihre Angelegenheiten – sei es der Vertrag mit dem Pflegeheim, die Erledigung der Post oder das Verwalten des Vermögens. Die Aufgaben sind zahlreich und verlangen von den Betreuern einen erheblichen Zeiteinsatz. Ihren Beitrag für die Gesellschaft können wir daher gar nicht genug wertschätzen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Betreuung sich konsequent am Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen orientiert. Wenn die Betreuer aber gezwungen sind, wegen der unveränderten Stundensätze die Fallzahlen zu erhöhen, dann läuft es gewaltig falsch. Denn erhöhte Fallzahlen bleiben nicht ohne Folge: Der Betreuer muss die persönliche Betreuung vernachlässigen, was zu deutlichen Qualitätseinbußen führt.

Den vorliegenden Gesetzentwurf werden wir deswegen auch dahin gehend ändern, dass wir eine Vergütungserhöhung für die Berufsbetreuer um 15 Prozent vorsehen. Die dringende Notwendigkeit einer Vergütungserhöhung hat nicht zuletzt das Zwischengutachten des Forschungsvorhabens „Qualität der rechtlichen Betreuung“ des Justizministeriums bewiesen. Darauf bauen wir auf und setzen auf die Unterstützung aller Beteiligten.

(A) ***Jörn Wunderlich*** *(DIE LINKE):* Wir müssen uns folgende Situation vorstellen: Ein Ehepaar sitzt zuhause auf der Couch, sie schauen eine Fußballübertragung im Fernsehen an und die Ehefrau regt sich derart über den Schiedsrichter auf, dass sie einen Herzinfarkt bekommt, zusammenbricht, ins Koma fällt und mittels Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht werden muss.

Nun wird bei ihr eine Erkrankung festgestellt, die der Behandlung bedarf, sie selbst ist aber nicht mehr in der Lage, darüber zu entscheiden. Der Ehemann steht hilflos daneben. Denn nach geltender Rechtslage können Ehegatten und ebenso Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt werden oder von ihm im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind.

Doch oftmals wird der Gedanke an die Erteilung einer Vorsorgevollmacht – gerade bei jüngeren Menschen – verdrängt und auf „später" verschoben. „Das müssen wir auch noch mal regeln", höre ich immer wieder.

Nach einem Unfall oder einer unerwarteten schweren Krankheit bedarf es dann erst eines gerichtlichen Verfahrens auf Betreuerbestellung, um dem Ehegatten oder Lebenspartner auch in rechtlicher Hinsicht beistehen zu können. Untersuchungen zeigen, dass die meisten Bürger sich eine Besorgung ihrer Angelegenheiten und Vertretung durch ihren Partner bei eigenem Unvermögen wünschen und dass die meisten Menschen – leider irrig – zu- (B) dem davon ausgehen, dass ihr Partner sie in diesem Fall auch qua Gesetz vertreten darf.

Der Gesetzentwurf schafft zur Lösung dieses Problems, für den Bereich der Gesundheitssorge und in der Fürsorge dienenden Angelegenheiten, eine gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für den Fall, dass der vertretene Ehegatte oder Lebenspartner weder im Rahmen einer ausdrücklichen Vorsorgevollmacht etwas anderes bestimmt noch einen entgegenstehenden Willen geäußert hat. Der Ehegatte oder Lebenspartner soll hierbei denselben Bindungen unterliegen wie ein – ausdrücklich – Vorsorgebevollmächtigter. Ein der Vertretung durch den Partner entgegenstehender Wille soll als Widerspruch in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden können.

Die Vorsorgevollmacht ist und bleibt ein wichtiges Instrument, um selbstbestimmt darüber entscheiden zu können, wer im Falle des Verlustes der eigenen Handlungsfähigkeit handeln und entscheiden soll; hier wird nur für den Fall des Nichtvorliegens die Person, die dem Betroffenen am nächsten steht, als Bevollmächtigter vermutet.

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu unterstützen. Ob die seitens der Bundesregierung bestehenden Bedenken hinsichtlich etwaiger Konflikte zu Artikel 12 der UN-Behindertenkonvention berechtigt sind, wird im parlamentarischen Verfahren und der bereits terminierten Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu klären sein.

Auch hinsichtlich der Frage, ob Ehegatten und Lebenspartner immer ihrer Aufgabe als Betreuer gewachsen sind oder dass eine Ehe/Lebenspartnerschaft nur noch auf dem Papier bestehen könnte, ist die vorgesehene Regelung einer automatischen gerichtlichen Betreuung vorzuziehen. Zum einen findet diese Vollmachtsvermutung keine Anwendung, wenn die Partner nach § 1567 Absatz 1 BGB getrennt leben. Und um etwaigem Missbrauch weiter vorzubeugen, kann nach wie vor jeder seine Angelegenheiten auch nach der neuen Gesetzeslage in Form einer eigenen Vorsorgevollmacht oder einer sonstigen anderslautenden Willensäußerung abweichend regeln. (C)

Die möglicherweise erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen werden sich im Laufe der weiteren Beratungen ergeben. Ich freue mich darauf.

Katja Keul *(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):* Wir debattieren heute einen Gesetzentwurf des Bundesrates, der in einem höchstpersönlichen Bereich, bei dem es um Leben und Tod gehen kann, künftig eine gesetzliche Fiktion einführt. Wenn jemand keine Vorsorgevollmacht erstellt hat, soll im Falle der Geschäftsunfähigkeit automatisch der Ehegatte als bevollmächtigt gelten.

Damit sollen angeblich Dinge vereinfacht werden, weil dann kein Betreuer bestellt werden muss. Ich habe allerdings erhebliche Zweifel, ob das wirklich eine so große Vereinfachung ist und ob dadurch nicht ganz andere Probleme und Risiken erst entstehen.

Kann jemand seine Angelegenheiten nicht mehr selbst (D) erledigen, prüft bislang das Amtsgericht auf Antrag, ob und wer in diesem Fall als Betreuer einzusetzen ist. Dabei ist der Betroffene anzuhören, und er oder sie kann selber Vorschläge machen, die zu berücksichtigen sind.

§ 1897 Absatz 5 BGB lautet wie folgt:

> Schlägt der Volljährige niemanden vor … so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

Ehrlich gesagt: Besser und angemessener kann man es doch gar nicht formulieren!

Warum sollen wir ausgerechnet in diesem wichtigen Bereich auf die richterliche Entscheidung und damit auch auf die Anhörung des Betroffenen verzichten? Und ersetzt das bloße Vorliegen einer Heiratsurkunde wirklich die Prüfung eines Interessenkonfliktes? In den allermeisten Fällen wird sich nach der richterlichen Anhörung tatsächlich ergeben, dass der Ehegatte die geeignete Person ist. Manchmal kann es aber auch genauso gut – oder auch besser – das eigene Kind sein.

Warum will das Gesetz hier einen Vorrang schaffen, der am Ende dazu führt, dass Familienmitglieder proaktiv gegen die gesetzliche Fiktion tätig werden und womöglich verborgene Konflikte aufdecken müssen?

(A) Das Risiko, dass die Fiktion gerade nicht dem Willen des Betroffenen entspricht, ist selbst nach der Gesetzesbegründung nicht unerheblich. In der Begründung steht, dass 80 Prozent der Befragten ihren Ehegatten als Betreuer einsetzen würden. Was bedeutet das denn für die anderen 20 Prozent?

Die Gründe dafür, jemand anderen als den eigenen Ehegatten zum Betreuer bestellen zu wollen, können so vielfältig sein wie das Leben selbst. Vielleicht möchte jemand seine Partnerin oder seinen Partner damit nicht belasten, oder die Ehe ist möglicherweise seit Jahren viel zerrütteter, als es irgendjemand geahnt hat. Als Fachanwältin für Familienrecht kann ich Ihnen versichern: Es gibt im Bereich familiärer Konflikte nichts, was es nicht gibt! Die gesetzliche Fiktion einer intakten Ehe halte ich für sehr gewagt, um nicht zu sagen unverantwortbar.

Was soll so schlimm daran sein, sich vom Gericht bestellen zu lassen? Ein entsprechender Betreuerausweis ist doch ohnehin hilfreich bei der Besorgung der Rechtsangelegenheiten. Wie soll das ohne einen solchen Ausweis denn überhaupt gehen?

In dem geplanten § 1358 Absatz 3 BGB ist vorgesehen, dass man gegenüber Behörden und Ärzten erklären muss, mit dem Betroffen verheiratet zu sein, nicht getrennt zu leben, keine Kenntnis von einem entgegenstehenden Willen zu haben – und dazu noch ein ärztliches Zeugnis über die eingeschränkte Geschäftsfähigkeit des Betroffenen vorlegen, dass nicht älter als sechs Monate ist.

(B) Und das soll einfacher sein als eine Betreuerbestellung? Wissen Sie eigentlich, wie schwierig es sein kann, festzustellen, ob Eheleute getrennt leben? Das allein kann Gegenstand umfangreicher Streitverfahren sein. Nein – ich würde mal unterstellen, der Gesetzentwurf war gut gemeint, aber vereinfacht wird dadurch gar nichts.

Im Betreuungsrecht steht das Selbstbestimmungsrecht ganz im Fokus, und da brauchen wir auch keine Verkürzungen und Fiktionen. Belassen Sie es bei der Betreuungsbestellung durch das Gericht.

Das ist im Übrigen auch die Empfehlung der Deutschen Stiftung Patientenschutz. Und auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat ja Bedenken geäußert und den Fraktionen einen Änderungsantrag empfohlen, mit dem die gesetzliche Fiktion gestrichen und stattdessen eine Beschränkung auf die Gesundheitssorge vorgenommen werden soll. Sollten Sie diesen Änderungsantrag einbringen, wäre das sicherlich eine deutliche Verbesserung. Von der Notwendigkeit der Gesetzesänderung bin ich allerdings auch dann noch nicht überzeugt.

Gerade bei akuten Notsituationen kann sich ein Missbrauch besonders gravierend auswirken. Der Arzt wäre an die gesetzliche Berechtigung des Ehegatten zur Entscheidung über die Heilbehandlung gebunden und müsste im Zweifelsfall selbst gegen den Willen desselben das Betreuungsgericht einschalten. Eine solche zusätzliche Hürde zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Betroffenen macht es nicht einfacher. Und ob die Ehegatten getrennt leben, ist für den behandelnden Arzt schon gar nicht nachprüfbar. An dieser Stelle würde auch der Änderungsantrag keine Abhilfe schaffen. (C)

Wir lassen uns im weiteren Beratungsverfahren gerne noch einmal die praktischen Gründe erläutern, warum hier überhaupt eine Gesetzesänderung notwendig sein soll.

In der vom Bundesrat beschlossenen Form wäre der Gesetzentwurf auf jeden Fall abzulehnen.

Anlage 8

Neudruck: Antwort

der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer auf die Frage des Abgeordneten **Andrej Hunko** (DIE LINKE) (Drucksache 18/11120, Frage 20):

> Mit welchen Maßnahmen unterfüttert nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Union in Belarus „eine gewisse Vereinbarung bezüglich der Migration“, wie der dortige Präsident eine Kooperation umschrieb, die unter anderem Gelder für den Bau von Zentren für „illegale“ Migranten sowie für deren Abschiebung vorsieht (dw.com vom 24. Januar 2017, „Streit um Migrantenzentren in Weißrussland“), und welchen Stand haben nach Kenntnis der Bundesregierung die seit 2011 autorisierten Verhandlungen der Europäischen Kommission über ein Abschiebeabkommen der Europäischen Union mit Belarus (Bundestagsdrucksache 18/1423, Antwort zu Frage 9)?

(D)

Ein umfassendes europäisches Unterstützungsprogramm im Bereich Migration soll Belarus bei der Bewältigung einer steigenden Zahl irregulärer Migrantinnen und Migranten im Land helfen.

Das Unterstützungsprogramm umfasst 7 Millionen Euro aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument und unterstützt die belarussische Regierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zum Migrationsmanagement im Einklang mit internationalem Recht und internationalen Standards. Auch Bau und/oder Renovierung von mehreren Unterkünften für Migranten sind vorgesehen. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) ist an der Umsetzung beteiligt. Eine ausführliche Beschreibung ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission frei zugänglich.

Verhandlungen über ein Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen haben im Jahr 2014 begonnen und sind noch nicht abgeschlossen.

(217. Sitzung, Anlage 9)

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333